

## Wichtige Tage

bei Durchführung des **Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen** vom 16. Juli 1925.  
(Aufwertungsgesetz.)\*

Jahr	Tag	§	Gegenstand
1908	31. XII.	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5	Hypothekarisch gesicherte Kaufgeldforderungen werden nur dann höher als 25 v. H. aufgewertet, wenn sie nach diesem Stichtag begründet sind.
1912	1. I.	§ 10 Abs. 3	Hypothekarisch gesicherte Kaufgeldforderungen und Ansprüche, die auf Gutsüberlassungsverträgen beruhen, werden auf höchstens 75 v. H. aufgewertet, wenn sie vor diesem Stichtag begründet sind.
1918	1. I.	§ 2	Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor diesem Stichtag erworben, bei Schuldverschreibungen, wenn sie vor diesem Stichtag ausgegeben sind, der Nennbetrag.
1920	30. VI.	§§ 37, 38	Stichtag für den Altbesitz, der ein Genußrecht vermittelt.
1922	1. I.	§ 10 Abs. 3	Hypothekarisch gesicherte Kaufgeldforderungen und Ansprüche, die auf Gutsüberlassungsverträgen beruhen, werden auf höchstens 100 v. H. aufgewertet, wenn sie vor diesem Stichtag begründet sind.
	15. VI.	§§ 15, 17, 18, 58 Ziff. 3, 60, 67	Rückwirkungsstermin.
1924	14. II.	§ 1	Aufwertungsgesetz bezieht sich nur auf vor dem Stichtag begründete Rechtsverhältnisse.
		§ 2	Nichtberücksichtigung der Erwerbe seit dem Stichtage für Berechnung des Goldmarkbetrags.
		§ 11	Hypothekarisch gesicherte Forderung wird nicht über 25 v. H. aufgewertet, wenn sie vor dem Stichtag im Wege der Einzelnachfolge auf einen anderen übergegangen ist.
		§§ 15, 60, 67	Ende des Rückwirkungszeitraums.
		§ 27 Abs. 3	Keine Anordnung vorzeitiger Zahlung des Aufwertungs Betrags, wenn Gläubiger die Forderung nach dem Stichtag im Wege der Einzelnachfolge erworben hat.
		§ 45	Rückwirkungsstichtag bei Industrieobligationen.
		§ 48	Stichtag für die Zusammensetzung der Teilungsmasse für Pfandbriefe.
		§ 59	Ansprüche aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen fallen nur dann unter das Aufwertungsgesetz, wenn für sie vor dem Stichtag ein Prämienreservfonds zu bilden war.

\*) Nach § 10 der VO. vom 21. Juli 1925 sind die Fristen des Aufwertungsgesetzes durch Anmeldungen oder Anträge, die auf Grund entsprechender Vorschriften der 3. StVO. oder der Durchführungsbestimmungen erklärt sind, gewahrt.